



Slow Food® Deutschland

Satzung von Slow Food Deutschland e. V.

Satzung vom: 26.09.1992 in der neuen Fassung vom 06.08.2025

Eingetragen ins Vereinsregister Berlin-Charlottenburg am: 30.09.2025

§1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Teilnehmer der „Fondazione Slow Food Entente del Terzo Settore (ETS)“ in Bra, (Piemont) Italien. Sie ist nach dem italienischen Gesetzesdekret 117/2017 (Codice del Terzo Settore) als gemeinnützige Organisation eingerichtet.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ernährungsbildung, Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:
 - Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die umwelt- und sozialverträglich hergestellt werden,
 - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Pflege einer aufgeklärten Ernährungskultur, lokal, regional, national und global, beispielsweise durch Netzwerke wie das Netzwerk der Köche,
 - Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Erzeugnissen,
 - Aufklärung über den Artenschutz von Tieren und Pflanzen und den Erhalt der biologischen und kulturellen Vielfalt, insbesondere durch Stärkung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Erzeugnisse (Arche des Geschmacks),
 - Aufklärung über eine klima- und biodiversitätsschonende Erzeugung von Lebensmitteln und Ernährungsweise, beispielsweise durch Publikationen wie das Slow Food Magazin,
 - Verbreitung von Informationen, beispielsweise durch Positionspapiere, zur Verwirklichung des Rechts auf gutes, sauberes und faires Essen und eines nachhaltigen Ernährungs- und Lebensstils einschließlich der Gesundheit des Menschen, Ressourcenschonung, Erhaltung und Schutz von Klima und Umwelt,
 - Aufklärung und Vertretung von Interessen der Verbraucher*innen, insbesondere durch die Verbreitung von Informationen über Marktgeschehen, Ernährungsumgebungen, Qualitäts- und Leistungsvergleiche in Bezug auf Lebensmittel und deren Herstellung,
 - Durchführung von Projekten, Initiativen und Aktionen zur Bewusstseins- und Wertschätzungssteigerung im Bereich der (globalen) Ernährung und für nachhaltige Verhaltens- und Einstellungsänderungen, beispielsweise durch einen Bildungspreis; dazu zählt auch die Schaffung von Lernorten zur Bildung für nachhaltige Ernährung in Deutschland und weltweit, beispielsweise von Lehrgärten in Afrika.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden.
2. Firmen, Personenvereinigungen, Communities, Verbände oder juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder erhalten keine Förderung durch Slow Food Deutschland e. V.
3. Eine Community ist eine Gruppe von mindestens 10 natürlichen Personen, die sich auf der Basis der Slow-Food-Werte zusammenschließen, um über einen befristeten Zeitraum einem unter § 2 Abs. 1. und 2. beschriebenen Satzungsziel zur Umsetzung zu verhelfen.
4. Mitglied kann werden, wer einen Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand stellt.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, an assoziierte Mitglieder besondere Anforderungen zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft



Slow Food® Deutschland

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Fall assoziierter Mitglieder ebenfalls mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss in Textform erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Insbesondere kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - b. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder
 - c. mehrfach gegen die Verpflichtung zur vollständigen und pünktlichen Beitragszahlung verstößt.
4. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
5. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag. Den Antrag kann jedes ordentliche oder assoziierte Mitglied stellen. Der Antrag muss beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Der Antrag hat inhaltlich den Vorwurf wiederzugeben, aufgrund dessen der Vereinsausschluss vom Vorstand beschlossen werden soll. Hält der Vorstand den Antrag für unbegründet, kann er den Antrag zurückweisen. Die Zurückweisung ist den Antragstellenden in Textform mitzuteilen. Die Zurückweisung muss nicht begründet werden.
6. Wenn der Vorstand den Antrag nicht als unbegründet zurückweist, muss der Vorstand vor seiner Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein das betroffene Mitglied über den Antrag unterrichten und dem Mitglied die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den vorliegenden Antrag, zu den erhobenen Vorwürfen, auf die der Antrag gestützt wird, in Textform gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Mit der Mitteilung über das Vorliegen des Antrages ist das Mitglied in Textform über den genauen Wortlaut des Antrages zu unterrichten.
7. Nach Eingang der Stellungnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand über den Ausschlussantrag. Der Beschluss ist zu begründen und muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden. Wurde der Antrag von einem Vorstandsmitglied gestellt, so darf dieses Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung des Vorstandes über den Vereinsausschluss nicht mitwirken.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Legt das betroffene Mitglied gegen den Beschluss des Vorstandes nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Schiedskommission ein, wird der Ausschluss wirksam. Der Einspruch wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erhoben. Der Vorstand muss den Einspruch an die Schiedskommission unverzüglich weiterleiten. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Einspruchs beim Vorstand muss die Schiedskommission abschließend über den Vereinsausschluss entscheiden. Die Schiedskommission muss unverzüglich nach Beschlussfassung über den Vereinsausschluss das betroffene Mitglied über den Inhalt des Beschlusses schriftlich unterrichten.
9. Bis zur Entscheidung der Schiedskommission über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit der Vorstand in seinem Beschluss nichts anderes angeordnet hat.
10. Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das vergangene und laufende Geschäftsjahr nicht pünktlich und vollständig entrichtet hat, kann der Vorstand anordnen, dass sein aktives und passives Wahlrecht ruht. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist davon unberührt. Das betroffene Mitglied ist über die Anordnung des Ruhens seines aktiven und passiven Wahlrechtes unverzüglich zu unterrichten und unter Fristsetzung aufzufordern, die offenen Mitgliedsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr nachzuzahlen. Mit der Nachzahlung der offenen Mitgliedsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr entfällt das Ruhen des aktiven und passiven Wahlrechts des betroffenen Mitgliedes. Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Nachzahlung der Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht nach, kann der Vorstand das Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein ausschließen. Dieser Ausschluss wird wirksam, sowie das Mitglied über die Streichung aus der Mitgliederliste vom Vorstand in Textform unterrichtet wurde.
11. Der Vorstand kann den Ausschluss eines assoziierten Mitglieds nach dessen Anhörung beschließen, wenn das assoziierte Mitglied den Vereinszweck nicht mehr oder nicht mehr in angemessenem Umfang erfüllt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied und jedes assoziierte Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.



Slow Food® Deutschland

3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge der assoziierten Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Schiedskommission und
- die Convivienleitungstagung.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in sowie mindestens zwei Beisitzer*innen.
2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung und Einberufung der Convivienleitungstagung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Convivienleitungstagung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.
 - Beschlussfassung über die Beitragshöhe der assoziierten Mitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt; die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der jeweiligen Amtsperiode des gesamten Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder als natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder längstens für die Dauer seiner Amtszeit einstimmig kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Vertretungsvollmacht.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen und abberufen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands können auch haupt- oder nebenberuflich oder aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen für den Verein tätig sein. Über die Höhe der Vergütung von Geschäftsführungstätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in das Vereinsregister zu informieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Mitgliederversammlungen ohne Vorstandswahlen können auch online durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen werden in Präsenz mit zusätzlicher Möglichkeit der Online-Beteiligung durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, soweit diese Satzung nichts anderes regelt:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfer*innen, der Schiedskommission sowie Bestimmung der Delegierten für die „Fondazione Slow Food Entente del Terzo Settore (ETS)“ in Bra, Italien
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.
 - Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands



Slow Food® Deutschland

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Sie wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.
2. Unabhängig vom Einladungsmodus stellt der Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen in Textform zur Verfügung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen zehn Tage vorher beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Convivialenleitungstagung es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist sodann, wer die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich auf Antrag eine Geschäftsordnung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer*innen ist schriftlich abzufassen und Teil des Protokolls. Das Protokoll ist von dem*der Vereinsvorsitzenden bzw. der Vertretung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 12 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet während der Amtsdauer von 4 Jahren ein Mitglied aus der Schiedskommission aus, muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit dem Ablauf der regulären Vierjahresfrist für die gesamte Schiedskommission.
4. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen die*den Vorsitzende*n der Schiedskommission. Gleiches gilt für die Abwahl der*des Vorsitzenden der Schiedskommission. Scheidet der*die Vorsitzende der Schiedskommission vor Ablauf der vierjährigen Amtsperiode aus der Schiedskommission aus, so müssen die übrigen Mitglieder binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Kommissionsmitglied für den Vorsitz wählen.
5. Zu den Sitzungen der Schiedskommission lädt der*die Vorsitzende in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Sitzung der Schiedskommission muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.
6. Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung der Schiedskommission eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Schiedskommission, davon eines mit Befähigung zum Richteramt, anwesend sind.
7. Die Schiedskommission entscheidet über



Slow Food® Deutschland

- die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitungen durch den Vorstand,
 - die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien,
 - über Streitigkeiten über die Conviviumsgrenzen,
 - über alle weiteren ihr von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
8. Die Schiedskommission tagt nicht öffentlich. Die Schiedskommission kann aber zu ihren Sitzungen durch Beschluss andere Vereinsmitglieder zeitweilig zulassen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
 9. Vor Entscheidung der Schiedskommission ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

§ 13 Convivien

1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums.
2. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die Conviviumsgrenzen werden unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.
3. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf –, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nur nach deren Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, an andere Mitglieder, an assoziierte Mitglieder oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.
4. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre eine*n Convivienleiter*in sowie eine Stellvertretung. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung aus wichtigem Grund nicht erteilt, ist dies dem oder der Betroffenen in Textform mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter*in bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keine Leitung oder ist diese nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Der Vorstand kann in diesem Fall eine außerordentliche Conviviumsversammlung einberufen.
5. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.
6. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
7. Weder das Convivium noch dessen Leitung oder Stellvertretung haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 Convivienleitungstagung

1. Die von den Convivien gewählten Convivienleiter*innen und deren Stellvertreter*innen sind Mitglieder der Convivienleitungstagung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
2. Die Convivienleitungstagung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die der Vereinsöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
3. Die Convivienleitungstagung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Convivienleitungstagung regelmäßig über seine Aktivitäten. Der Vorstand ist jedem Mitglied der Convivienleitungstagung auf Verlangen auskunftspflichtig. Die Beschlüsse der Convivienleitungstagung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Weicht der Vorstand von einem solchen Beschluss ab, hat er die Mitglieder der Convivienleitungstagung zu informieren.
4. Die Convivienleitungstagung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen von fünf Convivienleitungen einberufen.

§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf Rücklagen bilden, die im Weiteren nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden



Slow Food® Deutschland

dürfen.

4. Der Verein ist berechtigt, Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu begründen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen beschließen, dass die Einziehung einer Forderung dem Vereinsfrieden abträglich ist oder aber der Einzug der Forderung aus moralischen Gründen untunlich ist.
7. Zur Erfüllung seines Satzungszwecks ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in vorstehendem § 2 Ziffer 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern.

§ 16 Delegierte für Slow Food International

1. Der Verein entsendet als Beteiligte der „Fondazione Slow Food Entente del Terzo Settore (ETS)“ in Bra, Italien Delegierte zu den Versammlungen der zuvor genannten Fondazione.
2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der zuvor genannten Fondazione bestimmt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und der*die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Naturschutzring e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung: Änderungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2022 in § 2 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 nach Rücksprache mit dem Finanzamt Berlin gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung in der Fassung vom 19.06.2021. Weitere Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2025, ausgelöst durch die Änderung von Slow Food International in die „Fondazione Slow Food Entente del Terzo Settore (ETS)“.